

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Privat-Schutzbrief

IHR „PRIVAT-SCHUTZBRIEF“ AUF EINEN BLICK

Wem hilft der Schutzbrief?

Der Schutzbrief hilft Ihnen als unserem Versicherungsnehmer **und** Ihrem/Ihren in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden

- ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner,
- minderjährigen Kindern,
- Kindern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das Fahrzeug einer über diesen Vertrag versicherten Person führen.

Wann hilft der Schutzbrief?

Der Schutzbrief hilft, sobald Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung verlassen, unterwegs und auf Reisen, wenn

- man **krank** wird oder einen **Unfall** hat (Ziffern 1 und 2),
- man eine **Reise abbrechen** muss (Ziffer 3),
- das benutzte **Fahrzeug ausfällt** (Ziffer 4),
- man etwas **verliert** (Ziffer 5),
- **zu Hause** etwas passiert (Ziffer 6),
- **Strafverfolgung** im Ausland droht (Ziffer 7),
- man im Ausland in andere **Notlagen** gerät (Ziffer 8),
- bei Nutzung des **öffentlichen Personennah-/fernverkehrs** etwas passiert (Ziffer 9).

Wie hilft der Schutzbrief?

Der Schutzbrief hilft

1. bei Krankheit und Unfall durch

- 1.1 Soforthilfe
- 1.2 Rooming-in beim Krankenhausaufenthalt eines Kindes (nur Ausland)
- 1.3 Arzneimittelversand
- 1.4 Krankenbesuch
- 1.5 Krankentransport
- 1.6 Rückholung von Kindern
- 1.7 Heimtransport von Haustieren
- 1.8 Stellung eines Ersatzfahrers
- 1.9 Hilfe im Todesfall

2. bei Unfall zusätzlich durch

- 2.1 Übernahme von Such-, Rettungs- und Bergungskosten
- 2.2 Beratung über Reha-Maßnahmen

3. bei Reiseschwierigkeiten durch Reise-Service bei

- 3.1 Reiseabbruch im Ausland
- 3.2 Insolvenz des Reiseveranstalters
- 3.3 Travel-Delay
- 3.4 verspätetem Reiseantritt

4. bei Fahrzeugausfall durch

- 4.1 Weiter- und Rückfahrt-Service
- 4.2 Übernachtungs-Service
- 4.3 Mietwagen-Service
- 4.4 Soforthilfe am Schadenort
- 4.5 Fahrzeugschlüssel-Service
- 4.6 Fahrzeugtransport-Service
- 4.7 Fahrzeugunterstellung
- 4.8 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur Ausland)
- 4.9 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur
- 4.10 Hilfe bei Falschbetankung

5. bei Verlust von Wertgegenständen durch

- 5.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)
- 5.2 Dokumenten-Service (nur Ausland)
- 5.3 Schlüssel-Service
- 5.4 Hilfe bei Brillenverlust (nur Ausland)

6. bei einem Notfall zu Hause durch

- 6.1 Benachrichtigungs-Service
- 6.2 Reiserückruf-Service
- 6.3 Kinderbetreuungs-Service
- 6.4 Handwerker-Service
- 6.5 Haushüter-Service

7. bei Strafverfolgung im Ausland durch

- 7.1 Vermittlung von Anwaltshilfe
- 7.2 Rechtskosten-Vorschuss

8. bei anderen Notlagen im Ausland durch

- Nothilfe-Service
- Kostenübernahme

9. bei eingeschränkter Nutzung des öffentlichen Personennah-/fernverkehrs durch

- 9.1 Weiterfahrt- und Übernachtungsservice (nicht Ausland)
- 9.2 Rückfahrtservice (nur bei Einstellung im Winter)
- 9.3 Kostenerstattung für den Verlust von Jahreskarten

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?
siehe Ziffer 10

Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?
siehe Ziffer 11

Welche Pflichten haben Sie nach Eintritt eines Schadens?
siehe Ziffer 12

Welche allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Sie?
siehe Ziffern 13 bis 22

Wenn ein Schadenereignis eintritt, organisieren wir die nachfolgenden Leistungen als Service oder ersetzen die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

Alle Leistungen stehen in gleicher Weise auch Ihrem Lebenspartner und minderjährigen Kindern zu, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1. Krankheit und Unfall

Erkranken Sie auf einer Reise oder erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringen wir folgende Leistungen:

1.1 Soforthilfe

- 1.1.1 Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt, den Sie selbst beauftragen müssen.
- 1.1.2 Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- 1.1.3 Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.
- 1.1.4 Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 Euro ab.

1.2 Rooming-in beim Krankenhausaufenthalt eines Kindes (nur Ausland)

Bei einem während des Auslandsaufenthaltes notwendigen Krankenhausaufenthalt eines Kindes bis zu zwölf Jahren übernehmen wir die Kosten der Unterkunft einer nahe- stehenden Person im selben Krankenzimmer.

1.3 Arzneimittelversand

Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, angewiesen, organisieren wir – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – die Zusendung und übernehmen die entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

1.4 Krankenbesuch

Müssen Sie sich länger als 5 Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahe- stehenden Person. Zusätzlich tragen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis zu 1.000 Euro je Schadenfall.

1.5 Krankentransport

- 1.5.1 Wir übernehmen die Kosten Ihres Transportes zur stationären Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus.
- 1.5.2 Müssen Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet sein. Bei einem voraussichtlich mehr als zwei Wochen dauernden Krankenhausaufenthalt können Sie den Krankenrücktransport auch ohne medizinische Notwendigkeit beanspruchen.
- 1.5.3 Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für Sie und die nicht erkrankten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis zu je 80 Euro pro Person.

1.6 Rückholung von Kindern

- 1.6.1 Können minderjährige Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge Erkrankung ihrer Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, organisieren wir die Abholung der Kinder zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.
- 1.6.2 Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

- 1.6.3 Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro. Unsere Leistung ist auf 2.000 Euro pro Person begrenzt.

- 1.6.4 Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis jeweils 80 Euro pro Person.

1.7 Heimtransport von Haustieren

- 1.7.1 Können Sie mitgeführte Haustiere infolge Ihrer Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht mehr versorgen, organisieren wir den Heimtransport der Tiere und tragen zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten.
- 1.7.2 Kann das Tier nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, organisieren wir die weitere Unterbringung und Versorgung des Tieres. Wir übernehmen die dadurch entstehenden Kosten höchstens für zwei Wochen.

1.8 Stellung eines Ersatzfahrers

- 1.8.1 Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, organisieren wir die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.
- 1.8.2 Wir übernehmen in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 80 Euro pro Person.

1.9 Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im europäischen Ausland, organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung am Sterbeort oder die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Bei außerhalb Europas eingetretenen Todesfällen übernehmen wir die Kosten bis maximal 7.500 Euro.

2. Unfall

Erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringen wir zusätzlich zu Ziffer 1 folgende Leistungen:

2.1 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Müssen Sie wegen des Unfalles gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die Kosten bis zu 2.500 Euro.

2.2 Beratung über Reha-Maßnahmen

Nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt beraten wir Sie über die Möglichkeiten von Rehabilitations- Maßnahmen und benennen Ihnen uns bekannte Reha- Einrichtungen. Für die Leistungen dieser Einrichtungen übernehmen wir keine Haftung.

3. Reise-Service

3.1 Reiseabbruch im Ausland

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil Sie oder ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder weil eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist, oder weil am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind, organisieren wir Ihre Rückreise.

Zusätzlich übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall und Person.

3.2 Insolvenz des Reiseveranstalters

Können Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir Sie über andere Möglichkeiten Ihrer Rückkehr. Zusätzlich stellen wir Ihnen, soweit erforderlich, ein zinsloses Darlehen für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

3.3 Travel-Delay

3.3.1 Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Verpflegung und Unterkunft bis zu 250 Euro je Ereignis, wenn

- sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert,
- der gebuchte Flug annulliert wird oder
- ihre Beförderung wegen Überbuchung des Fluges verweigert wird oder
- der gebuchte Flug auf einen anderen Flughafen als den gebuchten Zielflughafen umgeleitet wird oder
- der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Fluges versäumt wird und Ihnen innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine andere zumutbare Beförderung angeboten wird.

3.3.2 Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort (gilt nicht auf Heimflügen) verspätet oder nicht ankommt (Nachweis: Gepäckermittlungsbogen),

- ab 4 Stunden bis zu 150 Euro je Ereignis,
- ab 6 Stunden bis zu 300 Euro je Ereignis,
- ab 48 Stunden bis zu 500 Euro je Ereignis.

3.3.3 Versicherungsschutz besteht bei den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 bei Flügen, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten Plan durchgeführt werden.

3.4 Verspäteter Reiseantritt

Ist Ihnen der planmäßige Antritt Ihrer Auslandsreise nicht möglich, weil innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Abreise

- ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt ist oder
- ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist,
- eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist,

organisieren wir die spätere Abreise. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglichen vorgesehenen Abreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.000 Euro für eine versicherte Person.

4. Fahrzeugausfall

Fällt das von Ihnen benutzte nicht-öffentliche Verkehrsmittel (Pkw, Wohnmobil, Krad, Moped, Fahrrad) und/oder der mit dem Zugfahrzeug verbundene Anhänger (Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger) infolge einer Panne oder eines Unfalles aus oder wird es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

4.1 Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,

- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Fahrtkosten erstatten wir bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

4.2 Übernachtungs-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde.

Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service oder Mietwagen-Service in Anspruch, übernehmen wir Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

Wir erstatten höchstens 80 Euro je Übernachtung und Person.

4.3 Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens bis zu insgesamt 500 Euro; bei Leihfahrrädern übernehmen wir maximal 50 Euro.

Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch, übernehmen wir keine Mietwagenkosten.

4.4 Soforthilfe am Schadenort

4.4.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Bauftragern Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfsleistung einschließlich der verwendeten Kleinteile bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

4.4.2 Bergen

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

4.4.3 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir das Abtransportieren des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Bauftragern Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

4.5 Fahrzeugschlüssel-Service

Haben Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel.

Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

4.6 Fahrzeugtransport-Service

4.6.1 Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht

werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, organisieren wir den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland; liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro. Erforderliche Diagnosekosten zur Schadenfeststellung werden dabei bis 250 Euro übernommen.

- 4.6.2 Liegt der Schadenort in Deutschland, organisieren wir, dass Sie möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

4.7 Fahrzeugunterstellung

- 4.7.1 Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten für die Unterstellung, jedoch höchstens für zwei Wochen. Bei Organisation des Fahrzeugrücktransportes durch uns, werden diese ohne zeitliche Begrenzung übernommen.

- 4.7.2 Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

4.8 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur Ausland)

Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung.

Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

4.9 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

- 4.9.1 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

- 4.9.2 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

4.10 Hilfe bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 Euro

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass Sie uns den Schaden sofort melden und wir die Organisation der Reparaturleistung übernehmen.

5. Verlust von Wertgegenständen

5.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

5.2 Dokumenten-Service (nur Ausland)

Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte oder Mobiltelefon informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen bzw. den Tarifanbieter.

5.3 Schlüssel-Service

Haben Sie auf einer Reise die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

5.4 Hilfe bei Brillenverlust (nur Ausland)

Haben Sie auf einer Reise im Ausland Ihre Brille oder Kontaktlinsen verloren, organisieren wir – in Abstimmung mit Ihnen nahestehenden Personen – die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen selbst.

6. Notfall zu Hause

6.1 Benachrichtigungs-Service

Geraten Sie auf einer Reise in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahestehende Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

6.2 Reiserückruf-Service

Ist infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens ein Rückruf von einer Reise durch den Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

6.3 Kinderbetreuungs-Service

Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge Erkrankung oder Unfalls betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während Ihrer Abwesenheit übernimmt.

Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und die Kinder deshalb zu Hause betreut werden müssen. Die Kosten des Betreuers zahlen wir nicht; für seine Leistung übernehmen wir keine Haftung.

6.4 Handwerker-Service

Werden während einer Reise Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem Wohnsitz im Inland durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen.

Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht; für deren Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

6.5 Haushüter-Service

Kann die von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz im Inland während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter.

Die Kosten des Haushüters zahlen wir nicht; für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

7. Strafverfolgung im Ausland

Werden Sie auf einer Reise im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

7.1 Vermittlung von Anwaltshilfe

Wir sind bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich.

Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

7.2 Rechtskosten-Vorschuss

Wir verauslagen die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.500 Euro sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 12.500 Euro.

8. Andere Notlagen im Ausland

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

9. Eingeschränkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

9.1 Weiterfahrt- und Übernachtungsservice wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Bus, Zug) – gilt nicht im Ausland –

- 9.1.1 Kann eine versicherte Person wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Bus, Zug) um mehr als 15 Minuten eine Anschlussverbindung nicht mehr erreichen und besteht keine Möglichkeit, den Zielort in zumutbarer Zeit mit einem anderen öffentlichen Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Zug) zu erreichen, helfen wir bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für eine Übernachtung bis zu 80 Euro pro Person.
- 9.1.2 Anstelle der Kosten für eine Übernachtung oder zusätzlich zu einer notwendigen Übernachtung werden auch Kosten für die Inanspruchnahme eines anderen Verkehrsmittels (z. B. Taxi) zur Weiter- oder Heimfahrt bis zu einem Höchstbetrag von 25 Euro ersetzt.

9.2 Rückfahrtsservice bei Einstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn, Bus, Zug) im Winter

Wird der öffentliche Personennahverkehr (Bahn, Bus, Zug) im Winter wegen extremer Witterungsverhältnisse (Eis, Schnee) im Laufe des Tages eingestellt, erstatten wir Ihnen für die Rückfahrt von Ihrer Arbeitsstätte zu Ihrer Wohnung die notwendigen Taxikosten bis zu einem Höchstbetrag von 25 Euro.

9.3 Verlust von Jahreskarten des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn, Bus, Zug)

Bei Verlust von Jahresfahrkarten erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für die Ausstellung einer Ersatzkarte. Bei Jobtickets, Schülertickets und Wochentickets ersetzen wir maximal die aktuelle Wochen- bzw. Monatskarte.

Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass es sich um personalisierte und nicht übertragbare Fahrkarten handelt.

10. Begriffe

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?

„Ausland“

sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht ein Land, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat.

„Diebstahl“

liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbelegtem Gebrauch vor.

„Fahrzeuge“

sind für den Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge zu Lande (die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind, einschließlich des Fahrerplatzes nicht mehr als neun Sitzplätze haben, eine Gesamtbreite von 255 cm, eine Gesamtlänge von 1000 cm, eine Höhe von 300 cm und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten), Wohnmobile bis 320 cm Höhe und 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Ladung), Krafträder, Mopeds, Fahrräder sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse).

„Familienangehörige“

sind Ehepartner oder nichteheliche Lebenspartner und die minderjährigen Kinder, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

„Haustiere“

sind Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine Exoten.

„Nahe Verwandte“

sind Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

„Panne“

ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.

„Schwerstverletzungen“

sind Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks, Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung, schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma (Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Fraktur der Wirbelsäule, geweberstörender Schaden von inneren Organen), Verbrennungen III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche.

„Reise“

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

„Sie“

sind unser Versicherungsnehmer.

„Ständiger Wohnsitz“

ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

„Unfall“

ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Bei Fahrzeugausfall (Ziffer 4) verstehen wir unter "Unfall" jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

„Wir“

sind Ihre Versicherungsgesellschaft.

11. Ausschlüsse

Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

11.1 Eine Leistung ist durch uns nicht zu erbringen, wenn das Ereignis

- 11.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
- 11.1.2 von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 11.1.3 durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wie-

derholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

11.2 Außerdem leisten wir nicht,

- 11.2.1 wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren;
- 11.2.2 wenn Sie mit einem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung, teilgenommen haben;
- 11.2.3 wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten;
- 11.2.4 wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- Wir leisten jedoch in den Fällen
- der Pannen- und Unfallhilfe (Ziffer 4.4.1),
 - des Bergens (Ziffer 4.4.2),
 - des Abschleppens (Ziffer 4.4.3),
 - der Fahrzeugverzollung und -verschrottung (Ziffer 4.8),
 - der Falschbetankung (Ziffer 4.10),
 - des Weiterfahrt- und Übernachtungsservices (Ziffer 9.1) und
 - des Rückfahrtservices (Ziffer 9.2).

11.3 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

12. Pflichten nach Schadeneintritt

Ihre Pflichten nach dem Eintritt eines Schadens

12.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- 12.1.1 uns den Schaden unverzüglich anzeigen,
- 12.1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten einen Notdienst, der rund um die Uhr besetzt ist;
- 12.1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- 12.1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und, soweit erforderlich, die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- 12.1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

12.2 Rechtsfolgen bei Verletzung Ihrer Pflichten

- 12.2.1 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
- 12.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.
- 12.2.3 Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 12.2.4 Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernst-

haft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- 12.3 Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben,** müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

13. Dauer und Ende des Vertrages

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

13.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

13.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

14. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Schutzbrief angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 15.2.1.1 zahlen.

15. Beiträge, Fälligkeit, Verzug

15.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

15.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

15.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

- 15.2.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der nachfolgenden Bestimmung zahlen.

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- von uns entsprechend nach Ziffer 15.4 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

- 15.2.1.2 Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

15.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

15.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

15.3.2 Verzug

15.3.2.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

15.3.2.2 Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

15.3.2.3 Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

15.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.3.2.2 darauf hingewiesen wurden.

15.3.4 Kündigung

15.3.4.1 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.3.2.2 darauf hingewiesen haben.

15.3.4.2 Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

15.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

15.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

15.4.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

15.4.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

15.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

15.5.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

15.5.2 Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir, soweit nicht etwas anders bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16. Beitragsanpassung

16.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Schutzbriefverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt, mindestens einmal im

Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Angleichung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Durch die für die Angleichung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.

Sind die neu ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und beinhalten beide Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang, so ist die Erhöhung auf die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge begrenzt.

Wir können die Angleichung erst mit Wirkung zum nächsten Versicherungsjahr vornehmen.

16.2 Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

16.3 Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

17. Kündigung nach Schadenfall

17.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

17.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

17.3 Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

18. Anzeigen, Willenserklärung, Anschriften- und Namensänderung

18.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

18.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

19. Verjährung

19.1 Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

19.2 Haben Sie oder ein Dritter einen Anspruch aus diesem Vertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

20. Zuständiges Gericht

20.1 Klagen gegen uns

Ansprüche aus diesem Vertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

20.2 Klagen gegen Sie

Wir können Ansprüche aus diesem Vertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie diesen Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

20.3 Ihr Wohnsitz oder Geschäftssitz ist unbekannt

Für den Fall, dass Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von Ziffer 20.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

21. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

22. Verpflichtungen Dritter

- 22.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- 22.2 Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
- 22.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.